

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961 1 Berlin, den 10. Juni 1961

fSr 32

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 61	Verordnung über das Meßwesen	191
20. 5. 61	Anordnung über die Aufhebung der Registrierpflicht von Verträgen zwischen Partnern der privaten Wirtschaft	193
16. 5. 61	Anordnung Nr. 2 über die Verfahrensregelung für den Import	194
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	194

Verordnung über das Meßwesen.

Vom 18. Mai 1961

Zur Herstellung und Gewährleistung der meßtechnischen Ordnung auf allen Gebieten der Volkswirtschaft ist die staatliche Einflußnahme auf das gesamte Meßwesen, insbesondere auch auf das betriebliche Meßwesen, auf die Meßgeräteproduktion, auf die Güte und den technischen Stand der Meßgeräte und auf die Beratung der Meßgerätebenutzer zu erweitern.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Einsatz von Meßgeräten

§ 1

Das betriebliche Meßwesen

(1) Alle Betriebe sind verpflichtet, im Produktionsprozeß und zur Überwachung der Quantität und Qualität der Erzeugnisse, zum An- und Verkauf von Waren, zur Ermittlung und Kontrolle von Planziffern und Beständen sowie zur Bewertung der Arbeitsleistung geeignete Meßgeräte (Betriebsmeßgeräte) anzuwenden und diese in angemessenen Fristen mit beglaubigten Normalen zu vergleichen oder vergleichen zu lassen.

(2) Für die Auswahl und Beschaffung der erforderlichen Betriebsmeßgeräte sowie für ihren Vergleich mit Normalen und die Festlegung der dabei zu beachtenden Fristen sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

§ 2

Eichpflicht

(1) Diejenigen Meßgeräte, die in der „Liste der eichpflichtigen Meßgeräte“ (nachfolgend kurz als „Meßgeräteleiste“ bezeichnet) enthalten sind und

- im rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Bestimmung der Quantität oder Qualität,

- im Gesundheitswesen, im Arbeitsschutz, im Sicherheitswesen und bei der Überwachung des Straßenverkehrs,
- bei der Erstattung von Gutachten und bei der Durchführung von Abnahmeprüfungen und Musterprüfungen

verwendet oder bereitgehalten werden, müssen vom Deutschen Amt für Meßwesen geeicht sein (eichpflichtige Meßgeräte).

(2) Die nach Abs. 1 eichpflichtigen Meßgeräte sind innerhalb der in der Meßgeräteleiste angegebenen Fristen sowie nach jeder die meßtechnischen Eigenschaften berührenden Reparatur oder Änderung und nach jeder nachträglichen Anbringung von Maßen, Teilungen oder Nebeneinrichtungen dem Deutschen Amt für Meßwesen zur Nacheichung vorzulegen.

§ 3

Verantwortlichkeit für die Meßgeräte

(1) Wer auf Grund seiner Funktion in einem Staatsorgan, einem Betrieb oder einer sonstigen Institution oder sonst über den Einsatz von Meßgeräten im Rahmen der §§ 1 und 2 zu verfügen hat, ist dafür verantwortlich, daß

- die Meßgeräte richtig sind, d. h. Meßwerte ergeben, die festgesetzte Fehlergrenzen nicht überschreiten,
- die Aufstellung, Benutzung und Wartung der Meßgeräte ordnungsgemäß erfolgt,
- die Meßgeräte rechtzeitig dem Deutschen Amt für Meßwesen zur Eichung und Nacheichung und, soweit sie als Normale verwendet werden, zur Beglaubigung vorgelegt werden.

(2) Bei der nach § 2 Abs. 2 durch Reparatur, Änderung oder nachträgliche Anbringung von Maßen, Teilungen oder Nebeneinrichtungen notwendig werdenden Nacheichung trifft die Verantwortlichkeit nach Abs. 1 Buchst. c auch denjenigen, der die Reparatur oder Änderung ausgeführt oder die Maße, Teilungen oder Nebeneinrichtungen angebracht hat.